

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 12

Artikel: Probleme der schweizerischen Sozialversicherung [Fortsetzung und
Schluss]

Autor: Sacher, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

53. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1956

Probleme der schweizerischen Sozialversicherung

REFERAT

Von Dr. Arnold Sixer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern
anlässlich der

49. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

(Dienstag, 29. Mai 1956 in Romanshorn)

(Fortsetzung und Schluß)

3. Die Erwerbsersatzordnung

Über die Frage der *Fortführung der Erwerbsersatzordnung* während der *Friedenszeit* bestand nur *eine* Meinung; es konnte tatsächlich nicht verantwortet werden, das Instrument, das während des Krieges so segensreich gewirkt hatte, während des Friedens einfach preiszugeben. Wohl kein Zweig der Sozialversicherung ist so reibungslos in die definitive Rechtsordnung übergeführt worden, wie der Erwerbsersatz.

Neben dem großen Erfolg des Erwerbsersatzes während des Krieges, mag dazu die *Vorfinanzierung* beigetragen haben, die durch die Weitererhebung der Beiträge nach dem Aktivdienst erfolgt war. Aus dieser Vorfinanzierung war der bekannte Milliarden-Fonds entstanden, der durch die Bundesversammlung mit Beschuß vom 24. März 1947 verteilt worden war. Im Rahmen dieser, seinerzeit umstrittenen, Fondsverteilung wurden dem Erwerbsersatz 260 Mio Fr. zugewiesen, dazu noch 10% des verbleibenden Überschusses, das heißt *total einschließlich Zinsen* 285,9 Mio Fr. Diese ursprünglich vielleicht etwas bescheidene Dotierung des Hauptzweckes wurde dann nicht unerheblich korrigiert durch den bereits erwähnten Art. 27 der neuen Erwerbsersatzordnung, wonach die 200 Mio Franken, die zur Erleichterung der Beitragsleistung des Bundes an die AHV reserviert worden waren, samt Zinsen in die Rückstellung der Erwerbsersatz-

ordnung übergeführt wurden. Dadurch stieg der für die Finanzierung des Erwerbsersatzes zur Verfügung stehende Betrag Anfang 1953, das heißt bis zu Beginn der *Wirksamkeit der Neuordnung*, auf 419,8 Mio Fr. Solange die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung nicht auf den Betrag von 100 Mio Fr. gesunken sein wird, werden ihr die Mittel für die Ausrichtung der Erwerbsausfallentschädigungen entnommen. Nach diesem Zeitpunkt sind zur Finanzierung der Erwerbsersatzordnung *Beiträge* zu erheben, und zwar in *Form von Zuschlägen zu den AHV-Beiträgen*. Auf Grund der Erfahrungen war berechnet worden, daß der *Zeitpunkt der Erhebung von Beiträgen* im Jahre 1964 gekommen sein werde.

Zwei Momente haben nun diese Annahme gestört: Zunächst stiegen die *Ausgaben* bisher über den angenommenen Betrag hinaus. Während man für die ersten Jahre mit Ausgaben von rund 35 Mio Fr. rechnete, beliefen sich diese im ersten Jahr der Wirksamkeit der Erwerbsersatzordnung auf rund 42,5 Mio Fr. (Tab. 7). Davon entfielen 41,7 Mio Fr. auf die Entschädigungen und rund 0,8 Mio Franken auf die Verwaltungskosten der die Erwerbsersatzordnung durchführenden AHV-Ausgleichskassen. Auf welche *Ursachen* die Steigerung der Entschädigungs- summe zurückzuführen ist, kann heute noch nicht gesagt werden, da es noch nicht möglich war, die vorgesehenen statistischen Auswertungen vorzunehmen. Ein Teil der höheren Ausgaben dürfte durch vermehrte Dienstleistungen verursacht worden sein. Mit einem Rückgang der Ausgaben dürfte kaum zu rechnen sein.

Erwerbsersatzordnung
Finanzierung während der beitragsfreien Periode¹⁾

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 7

Jahre	Ausgaben ²	Einlagen in die Rückstellung ³	Entnahmen aus der Rückstellung	Rückstellung am Jahresende
1953	42,5	12,6	29,9	389,9
1954	49,7	—	49,7	340,2
1955	48,1	—	48,1	292,1
1956	48,0	—	48,0	244,1
1957	48,0	—	48,0	196,1
1958	48,0	—	48,0	148,1
1959	48,0	—	48,0	100,1

¹ Bis 1955 Rechnungsergebnisse, ab 1956 mutmaßliche Entwicklung.

² Einschließlich Verwaltungskosten.

³ Gemäß BG vom 23.12.1953 über besondere Sparmaßnahmen fallen die jährlichen Einlagen von 3% ab 1.1.1954 dahin.

Das *zweite Ereignis*, das die Vorausberechnungen negativ beeinflußt, ist die *Einstellung der Verzinsung* der Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung gemäß dem wiederholt zitierten Bundesgesetz vom 23. Dezember 1953 über besondere Sparmaßnahmen. Demgemäß wird die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung ab 1. Januar 1954 nicht mehr verzinst. Auch der Erwerbsersatzfonds befindet sich somit zinslos in der Hand des Bundes.

Die beiden Ereignisse bewirken, daß die Rückstellung voraussichtlich bei gleichbleibenden Auszahlungen schon *Ende 1959* auf den Betrag von *100 Mio Fr. gesunken sein wird* (Tab. 7). Das bedeutet, daß schon in *drei Jahren für den Erwerbsersatz Zuschläge zu den AHV-Beiträgen erhoben werden müssen*.

Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz sieht *keine Beiträge der öffentlichen Hand* vor. Der Erwerbsersatz muß infolgedessen während der *Friedenszeit völlig von der Wirtschaft* getragen werden. Für die Erhebung der Zuschläge zu den AHV-Beiträgen sieht das Gesetz den Grundsatz des *Umlageverfahrens* vor; es dürfen somit nur soviel Beiträge zu den AHV-Beiträgen hinzugeschlagen werden, als die jährliche Deckung der Kosten unter Respektierung des Fonds von 100 Mio Franken es erfordert.

Wie die Verwaltungskosten der AHV belasten auch jene der Erwerbsersatzordnung den Bund und die Kantone in keiner Weise. Die *Kosten*, die den AHV-Ausgleichskassen aus der *Durchführung der Erwerbsersatzordnung entstehen*, werden durch kasseneigene Mittel sowie durch Zuschüsse aus der Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung gedeckt.

Durch verschiedene Vorstöße im Parlament ist die Finanzierungsfrage erneut aufgeworfen worden. Es ist der Gedanke aufgetaucht, den Wehrmannsschutz aus Mitteln der AHV zu finanzieren. Der Bundesrat hat jedoch bei Anlaß der Behandlung dieser Anregungen im Parlament erneut erklärt, daß eine Zweckentfremdung von AHV-Geldern außer Betracht falle. Wenn die beitragsfreie Periode verlängert werden soll, wird dies wohl nur dann möglich sein, wenn die *öffentliche Hand* die Finanzierung des Wehrmannsschutzes vorübergehend oder gänzlich zu ihren Lasten übernimmt.

4. Die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Als sich zeigte, daß die Lohn- und Verdienstversatzordnung schon in den ersten Jahren ihres Bestandes Überschüsse aufwies, wurde schon während des Krieges, im Jahre 1944, auf dem Vollmachtenwege die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern beschlossen, die grundsätzlich zu Lasten des Lohn- und Verdienstversatzes gingen. In dieser kriegsbedingten Einrichtung liegt der Ursprung des bundesrechtlich geordneten Familienschutzes. Mit Bundesbeschuß vom 20. Juni 1947 wurde diese kriegsbedingte Einrichtung mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1948 auf Grund des neuen Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung erstmals in die ordentliche Gesetzgebung eingeführt. Heute ruht die bundesrechtliche Familienzulagenordnung auf dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952, das seit 1. Januar 1953 in Kraft steht. Die Finanzierungsklauseln wurden ziemlich unverändert von der bestehenden Ordnung übernommen.

Darnach besteht ein *grundsätzlicher Unterschied* zwischen der *Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* und der *Zulagen an Bergbauern*. Zugunsten der ersteren bezahlen die Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen Beitrag von 1% der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne. Diese Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber ergeben jährlich einen Betrag von 2,3 Mio Fr.

Im Gegensatz zu den Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden die *Aufwendungen für Bergbauern* ausschließlich von der *öffentlichen Hand* getragen, und zwar ebenfalls je zur *Hälfte von Bund und Kantonen*. Die *Totalaufwendungen für Bergbauern* sind, *trotz Einführung einer Einkommensgrenze für*

den Bezug der Zulagen, von 4,88 Mio Fr. für 1952 auf 5,92 Mio Fr. für 1955 gestiegen.

Auch in den Finanzmechanismus der Familienzulagen greift ein *Fonds* korrigierend ein, der im Betrag von rund 90 Mio Fr. auf Grund des wiederholt zitierten Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 geschaffen worden war. Nach Art. 20 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 wird zur Bildung einer Rückstellung für die Familienzulagen ein *Drittel* dieses Fonds ausgeschieden. Die Zinsen dieser Rückstellung sind zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge zu verwenden. Der Grundsatz der *Verzinsung dieses Fonds* ist auch durch das *Spargesetz nicht tangiert worden*.

Für die Leistungen zugunsten der *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern* besteht das *Prinzip der Gesamtfinanzierung*, das heißt die Aufwendungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern bilden eine *Einheit*, so daß eine gewisse Solidarität zwischen Berg und Tal besteht.

Die Gesamtleistungen des *Bundes* betrugen 1955 4,57 Mio Fr., diejenigen der *Kantone* brutto ebenfalls 4,57 Mio Fr.; 13 Kantone sind durch die Fondszinsen mit 0,97 Mio Fr. entlastet worden (Tab. 8 und 9).

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Finanzierung der Leistungen im Jahre 1955

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 8

Finanzierungsquellen	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	Bergbauern	Zusammen
Arbeitgeberbeiträge . . .	2,33	—	2,33
Bundesbeiträge	1,61	2,96	4,57
Kantonsbeiträge	1,61	2,96	4,57 ¹
Total . . .	5,55	5,92	11,47 ²

¹ Infolge Entlastung durch die Zinsen der Rückstellung von 0,97 Mio Fr. beläuft sich der Nettobeitrag der Kantone auf 3,60 Mio Fr.
² Einschließlich Verwaltungskosten von 0,32 Mio Fr.

Die bundesrechtliche Ordnung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern verlangt zurzeit verhältnismäßig die *stärkste finanzielle Stütze von Seiten der öffentlichen Hand*: *vier Fünftel* der Leistungen werden durch sie getragen, *ein Fünftel* der Leistungen wird durch Prämien aufgebracht.

Zurzeit sind Bestrebungen im Gange, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern zu erhöhen. Die Haushaltungszulage für die Arbeitnehmer beträgt zurzeit Fr. 30.– pro Monat, die Kinderzulage für Arbeitnehmer und Bergbauern einheitlich Fr. 9.– pro Monat. Es sind Erhöhungsanträge gestellt, sowohl für die Haushaltungszulage als auch für die Kinderzulage. Auch die bestehenden Einkommensgrenzen (Fr. 3500.– im Jahr, zuzüglich Fr. 350.– pro Jahr für jedes Kind) für den Bezug der Kinderzulage durch Bergbauern sollen erhöht werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem der Verallgemeinerung der Kinderzulagen und die Schaffung eines Bundesgesetzes, wie es im Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung vorgesehen ist. Eine ganze Reihe von Postulaten in der Bundesversammlung fordert die rasche Schaffung eines solchen Bundesgesetzes. Es ist in Aussicht genommen, eine *Expertenkommission* mit der Abklärung des ganzen Fragenkomplexes zu beauftragen.

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern
Leistungen nach Kantonen und Kantonsbeiträge im Jahre 1955

Beträge in Tausend Franken

Tabelle 9

Kantone	Familienzulagen			Beiträge der Kantone		
	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	Bergbauern	Insgesamt	Grundanteil	Entlastung ¹	Nettobeitrag
Zürich	376	41	417	173	—	173
Bern	1 468	1 060	2 528	1 039	—	1 039
Luzern	535	412	947	390	106	284
Uri	7	222	229	90	39	51
Schwyz	101	340	441	163	80	83
Obwalden	26	192	218	98	73	25
Nidwalden	24	137	161	63	4	59
Glarus	20	64	84	35	—	35
Zug	50	37	87	35	—	35
Freiburg	591	248	839	310	125	185
Solothurn	93	24	117	46	—	46
Basel-Stadt	13	—	13	3	—	3
Basel-Land	52	9	61	27	—	27
Schaffhausen	15	—	15	7	—	7
Appenzell A.-Rh.	33	93	126	54	6	48
Appenzell I.-Rh.	12	155	167	67	48	19
St. Gallen	230	486	716	294	15	279
Graubünden	244	819	1 063	427	181	246
Aargau	173	2	175	71	—	71
Thurgau	170	16	186	77	1	76
Tessin	67	215	282	123	13	110
Waadt	555	148	703	319	—	319
Wallis	410	949	1 359	568	278	290
Neuenburg	129	106	235	92	—	92
Genf	—	—	—	—	—	—
Total	5 394	5 775	11 169²	4 571	969	3 602

¹ Durch die Zinsen der Rückstellung.

² Einschließlich Rückerstattungen von 22 000 Fr.

5. Unfallversicherung

Neben einigen *einmaligen Leistungen* gemäß Art. 51 des KUVG (Ausstattung mit einem Betriebskapital von 5 Mio Fr., Schaffung eines Reservefonds in gleicher Höhe und der Übernahme der vor der Betriebseröffnung erwachsenden Kosten)

gewährt der Bund nach dem geltenden Recht des KUVG *regelmäßige Leistungen* an die Suva. Zunächst sieht *Art. 51* seit 1927 die Vergütung eines Viertels der *Verwaltungskosten* vor. Auf Grund der Bestimmungen der verschiedenen Finanzprogramme ist jedoch seit 1935 kein solcher Beitrag mehr ausgerichtet worden. Der Beitrag gemäß Gesetz würde den Bund jährlich mit etwa 4 Mio Fr. belasten. Sodann sieht *Art. 108* vor, daß die *Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung* zu einem Viertel zu Lasten des Bundes gehen. Auch die Leistung gemäß dieser Vorschrift ist durch die Finanzprogramme zeitweise ganz aufgehoben worden. Zurzeit vergütet der Bund seit 1946 einen jährlichen festen Beitrag von 1 Mio Fr. Die Beiträge des Bundes würden nach Gesetz gegenwärtig jährlich rund 18 Mio Fr. betragen (Tab. 10).

Unfallversicherung
**Beiträge des Bundes an die Prämien
der Nichtbetriebsunfallversicherung der SUVA**

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 10

Jahre	Prämien für die Versicherung der Nichtbe- triebsunfälle	Anteil des Bundes	
		Beiträge gemäß KUVG	Bezahlte Beiträge
1920	10,57	2,63	2,63
1925	14,45	3,60	3,60
1930	15,00	3,73	3,73
1935	13,65	3,41	2,87
1940	13,70	3,42	—
1945	24,20	6,03	—
1950	46,24	11,52	1,00
1951	51,23	12,76	1,00
1952	54,10	13,48	1,00
1953	64,54	16,08	1,00
1954	67,43	16,80	1,00
1955	72,14	17,97	1,00

Gemäß einer etwas sonderbaren Bestimmung in *Art. 90* des KUVG fallen die *Minderausgaben der Suva auf den gekürzten Ausländerrenten* dem Bunde zu. Der Bund hat jedoch auf die Gutschrift dieses Betrages für die Dauer der Einstellung der gesetzlichen Leistungen an die Suva zu ihren Gunsten verzichtet. Die Suva verwendet den entsprechenden Betrag (der immer mehr zurückgeht) zu ihrer Entlastung bei den Teuerungszulagen.

Endlich beteiligt sich der Bund an der *Finanzierung der Teuerungszulagen an die Suva-Rentner*, und zwar seit 1953 zu 50%. Für das Jahr 1955 bedeutet diese Beteiligung für den Bund eine Belastung von rund 2 Mio Fr. (Tab. 11). Vor dem Parlament liegt ein Beschlusseentwurf für eine Erhöhung der Teuerungszulagen im Sinne eines Teuerungsausgleichs (Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1956).

Bis Ende 1958 sind die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Suva auf Grund des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung 1955–1958 geregelt. Es ist in Aussicht genommen, für den Ablauf derselben eine gesetzliche Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Suva anzustreben.

Unfallversicherung

Teuerungszulagen an die Rentner der SUVA und deren Finanzierung in den Jahren 1942–1955

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 11

Jahre	Anteil Bund	Anteil SUVA ¹	Zusammen
1942	—	1,76	1,76
1943	—	2,59	2,59
1944	0,66	1,92	2,58
1945	1,00	1,50	2,50
1946	0,96	1,44	2,40
1947	1,15	1,73	2,88
1948	1,59	1,67	3,26
1949	1,53	1,60	3,13
1950	1,47	1,55	3,02
1951	1,43	1,50	2,93
1952	1,39	1,46	2,85
1953	2,08	2,08	4,16
1954	2,02	2,02	4,04
1955	1,94	1,94	3,88
1942–1955	17,22	24,76	41,98

¹ Einschließlich Finanzierung durch Betriebskapital (bis 1944) sowie durch Minderausgaben nach Art. 90 KUVG.

6. Kranken- und Tuberkuloseversicherung

Man trifft vielfach die Meinung, die Krankenversicherung lebe in der Hauptsache von Beiträgen der öffentlichen Hand. Dem ist jedoch nicht so. Die Beiträge des Bundes für die Krankenversicherung sind im KUVG als *Kopfbeiträge* je Mitglied und Jahr festgesetzt. Dieses Beitragssystem ist bis heute beibehalten worden. Seit den zwanziger Jahren wird der Steigerung namentlich der Krankenpflegekosten durch Gewährung verhältnismäßig bescheidener *zusätzlicher Beiträge* Rechnung getragen. Besondere Beiträge werden ferner auf *Grund des Tuberkulosegesetzes* gewährt.

Auf Grund dieses einfachen Beitragssystems hat sich die Krankenversicherung sehr stark zu entwickeln vermocht. Seit Schaffung des Gesetzes sind die *Zahl der Versicherten* von rund 360 000 (1914) auf 3,58 Mio (1954) und die Leistungen der Kassen von 7,5 (1914) auf rund 340 Mio Fr. (1954) jährlich gestiegen. Die *Bundesbeiträge* sind seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1,5 auf 33,9 Mio Franken gestiegen. Die Komponenten, in welche der Bundesbeitrag im Jahre 1954 zerfällt, sind die folgenden:

Krankenversicherung:	22,31 Mio Fr.
Wöchnerinnenversicherung:	1,78 Mio Fr.
Tuberkuloseversicherung:	8,13 Mio Fr.
Bergzuschläge:	1,11 Mio Fr.
Besondere Beiträge:	0,65 Mio Fr.
Gesamtleistung des Bundes	33,98 Mio Fr.

Kranken- und Mutterschaftsversicherung
Zugesprochene Bundesbeiträge
in der Kranken- und Tuberkuloseversicherung 1940–1954

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 12

Jahre	Kranken- pflege- und Krankengeld- versicherung ¹	Wöch- nerinnen- versiche- rung	Berg- zuschläge ¹	Besondere Beiträge an Kantone oder Gemeinden ²	Tuber- kulose- versiche- rung ³	Total
1940	8,89	1,08	0,60	0,44	0,53	11,54
1945	13,86	1,74	0,74	0,61	1,49	18,44
1950	18,95	1,71	1,03	0,56	5,97	28,22
1951	19,75	1,68	1,06	0,58	6,42	29,49
1952	20,60	1,73	1,07	0,58	7,47	31,45
1953	21,36	1,76	1,12	0,62	7,80	32,66
1954	22,31	1,78	1,11	0,65	8,13	33,98

¹ Ordentliche und zusätzliche Beiträge.² Es handelt sich hier um Beiträge an Kantone und Gemeinden, die in dünn besiedelten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege oder Geburtshilfe unterstützen (1954: 0,33 Mio Fr.), sowie an Kantone und Gemeinden, welche die Prämien bedürftiger obligatorisch Versicherter auf sich nehmen (1954: 0,32 Mio Fr.).³ Ab 1952: einschließlich Tuberkulose-Bergzuschläge (1954: 0,12 Mio Fr.).

Der Anteil des Bundes an den Gesamtleistungen der Kassen ist somit recht bescheiden; er beträgt rund 10%. Nimmt man die Leistungen der Kantone, soweit solche gewährt werden, dazu, so erhöht sich die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Krankenversicherung auf etwa 15%.

Der Vorentwurf der Expertenkommission zu einem neuen Bundesgesetz über die Kranken- und die Mutterschaftsversicherung behält das bisherige Subventionssystem im wesentlichen bei. Dagegen sieht der Entwurf sowohl hinsichtlich der zeitlichen Leistungsdauer als auch hinsichtlich der materiellen Leistungen bedeutende Verbesserungen vor. Diese beschlagen namentlich die folgenden Punkte:

- es sollen alle vom Arzt selbst oder auf seine Anordnung von andern Personen vorgenommenen wissenschaftlich anerkannten Behandlungen zu Lasten der Kassen gehen;
- die Kassen werden verpflichtet, auch die pharmazeutischen Spezialitäten zu bezahlen;
- die Tuberkuloseversicherung wird in die Krankenversicherung eingeschlossen;
- das Mindestkrankengeld wird von Fr. 1.– auf Fr. 2.– erhöht;
- die Mindestleistungsdauer wird auf 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen erhöht; eine erhöhte Subvention soll gewährt werden, wenn die Leistungsdauer weiter ausgebaut wird;
- besondere Berücksichtigung der lang andauernden Krankheiten;
- die bisherige Wöchnerinnenversicherung soll zu einer eigentlichen Mutterschaftsversicherung ausgebaut werden.

Auf Grund dieser Leistungserweiterungen und damit in Zusammenhang stehenden Erhöhungen der Bundesbeiträge ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes mit einer *Bundesleistung von 71 Mio Fr.*, also mit einer ungefährigen *Verdoppelung der Bundesbeiträge* zu rechnen. An diesem erhöhten Betrag ist die Krankenversicherung (alsdann unter Einschluß der Tuberkuloseversicherung) mit 58,5 Mio Fr. beteiligt, währenddem die Mutterschaftsversicherung den Bund mit 12,5 Mio Fr. belasten wird. Im letztern Betrag ist ein Zinsertrag von rund 2 Mio Fr. aus der vorgesehenen Rückstellung für die Mutterschaftsversicherung bereits berücksichtigt.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes dürfte, hauptsächlich wegen der weiteren Zunahme des Versichertenbestandes, die Belastung des Bundes durch das neue Gesetz auf 79,5 Mio Fr. ansteigen. Da die Belastung gemäß *geltendem Recht* in jenem Zeitpunkt auf 40 Mio Fr. geschätzt werden kann, wird die Mehrbelastung des Bundes gemäß Vorentwurf 39,5 Mio Fr. betragen.

Ob der neue Entwurf Gesetz werden wird, hängt von der Lösung der immer noch hängigen Fragen grundsätzlicher Art ab. Im Vernehmlassungsverfahren wurden von den verschiedenen Interessentengruppen namentlich die folgenden Punkte angegriffen:

- Der Verzicht auf ein Bundesobligatorium der Krankenversicherung;
- die Einführung des Obligatoriums der Mutterschaftsversicherung;
- die Klasseneinteilung der Versicherten;
- das vorgesehene Arztrecht;
- die Leistungen bei lang andauernden Krankheiten.

7. Invalidenversicherung

Inzwischen ist die Frage der Invalidenversicherung akut geworden. Zwei Volksinitiativen verlangen die Einführung der Invalidenversicherung. Der Bundesrat hat im Jahre 1955 beschlossen, das Eidgenössische Departement des Innern zu beauftragen, einen Gesetzesentwurf auf Grund des bestehenden Art. 34^{quater} BV auszuarbeiten. Eine Expertenkommission ist zurzeit an der Arbeit, um Grundsätze für die Ausgestaltung der Invalidenversicherung aufzustellen. Da die Verhandlungen der Expertenkommission noch nicht abgeschlossen sind, ist es noch nicht möglich, Einzelheiten über die Ausgestaltung der Invalidenversicherung bekanntzugeben. Sicher ist nur, daß das allgemeine Volksobligatorium in Frage steht, und daß das System der AHV organisatorisch als Basis für den neuen Versicherungszweig dienen wird. Ferner rechnet man mit jährlichen Kosten von etwa 140 Mio Fr., die von den Versicherten und von der öffentlichen Hand aufzubringen wären.

Der Expertenbericht wird Ende 1956 erscheinen. Die Kantone und die Wirtschaftsverbände werden alsdann Gelegenheit haben, sich zu dem Bericht auszusprechen.

II.

Den vorstehenden Darlegungen ist zu entnehmen, daß sich die schweizerische Sozialversicherung in starker Weise entwickelt hat und daß sie weiterhin in starker Entwicklung begriffen ist. Es ist schon heute ein imponierendes Gebäude. Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die *gesamte finanzielle Auswirkung* der gegenwärtig in Kraft stehenden Zweige der Sozialversicherung.

Das Schweizervolk wendet heute jährlich über 1,32 Mia Fr. an Beiträgen für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung auf. Dabei bringen die Ver-

sicherten und die Arbeitgeber zusammen über 1 Mia Fr. selbst auf. Die öffentliche Hand (Bund und Kantone) wendet zurzeit rund 260 Mio Fr. jährlich auf. Das große Schwergewicht der Beitragsleistung liegt damit eindeutig auf Seite der Beteiligten. Die Gesamtleistungen der schweizerischen Sozialversicherung (einschließlich Militärversicherung) erreichen im Jahre 1955 die gewaltige Summe von 911,9 Mio Fr. (Tab. 13). Der größte Teil der Einnahmen, das heißt rund 70% dienen unmittelbar der Bezahlung von Leistungen und nur 30% der Reservenbildung. Man kann also sagen, daß die Sozialversicherung schon heute in ihrer Gesamtheit zum wesentlichen Teil auf dem Umlageverfahren ruht.

Zusammenfassung
Beiträge und Leistungen in der Sozialversicherung 1955

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 13

Versicherungszweige	Beiträge					Leistungen	
	Versicherte und Arbeitgeber	Öffentliche Hand			Im ganzen		
		Bund	Kantone	Insgesamt			
Krankenversicherung^{1 2}							
Krankenpflege . .	254,7 ³	34,0 ⁴	19,1 ⁵	53,1	307,8	203,2	
Krankengeld . .						81,7	
Total . .	254,7	34,0	19,1	53,1	307,8	284,9	
Unfallversicherung							
Betriebsunfälle . .	140,4	—	—	—	140,4	97,9	
Nichtbetriebsunf.	71,1	1,0	—	1,0	72,1	52,3	
Total . .	211,5	1,0	—	1,0	212,5	150,2 ⁶	
Alters- und Hinterlassenenversicherung							
Altersrenten . . .	600,4	106,7	53,3	160,0	760,4	316,1	
Hinterlassenenr. .						55,9	
Total . .	600,4	106,7	53,3	160,0	760,4	372,0	
Zusätzl. Alters- und Hinterlassenenfürsorge	—	—	—	—	—	9,2 ⁷	
Erwerbsersatzordnung	—	—	—	—	—	47,0 ⁷	
Familienzulagen							
Landwirtschaftl.							
Arbeitnehmer . .	2,3	4,6	4,6	9,2	11,5	5,4	
Bergbauern . . .	—					5,7	
Total . .	2,3	4,6	4,6	9,2	11,5	11,1	
Militärversicherung¹	—	37,5	—	37,5	37,5	37,5	
Gesamttotal	1 068,9	183,8	77,0	260,8	1 329,7	911,9	

¹ Betrifft das Jahr 1954.

² Einschließlich Tuberkuloseversicherung.

³ Ohne Anteile an den Krankenpflegekosten (Selbstbehalt).

⁴ Zugesprochene Beiträge.

⁵ Einschließlich Gemeindebeiträge von 8,2 Mio Fr.

⁶ Ohne Teuerungszulagen.

⁷ Finanziert durch Entnahme aus besonderer Rückstellung.